

## 798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung geändert wird (105/A)**

Am 28. Juni 1984 haben die Abgeordneten Dr. Michael Graff und Kollegen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Die sinngemäße Anwendung der Zivilprozeßordnung durch § 78 EO macht seit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135/1983, in der Praxis Schwierigkeiten in Ansehung der Frage der Anfechtungsmöglichkeit von in erster Instanz ergangenen Beschlüssen. Die diesbezügliche divergierende Rechtsprechung und die von den Rechtsuchenden gewählten Auswege in das Amtshaftungsverfahren gebieten eine rasche Klarstellung dahin, daß das System der subsidiären, ergänzenden Anwendung der Zivilprozeßordnung auf das Exekutionsverfahren durch die Zivilverfahrensnovelle nur durch ausdrückliche Regelung in eine neue Richtung gebracht werden sollte.“

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Michael Graff.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Michael Graff und der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas.

Von den Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik und Mag. Kabas wurde ein umfassender gemeinsamer Abänderungsantrag vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähn-

ten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Paulitsch gewählt.

Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken;

Die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Änderungen sollen eine Reihe von Problemen lösen, die derzeit aktuell geworden sind, ua. durch das Inkrafttreten anderer Bestimmungen, wie derjenigen über die Amtswegigkeit des Mahnverfahrens. Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Rekursbeschränkung bei Streitwerten bis 15 000 S (Zentralbestimmung: § 517 ZPO, Art. II Z 5): Bis zur Zivilverfahrens-Novelle 1983 hat § 517 ZPO nur für Bagatellverfahren gegolten, also bezirksgerichtliche Streitverfahren mit einem Streitwert bis 2 000 S. Durch die Novelle ist nicht nur diese Wertgrenze auf 15 000 S angehoben, sondern überdies das Bagatellverfahren als besondere Verfahrensart abgeschafft und die Geltung der Bestimmung auf alle Verfahren mit einem Streitwert unter dieser Grenze ausgedehnt worden; die Bestimmung gilt daher nun auch für das Gerichtshofverfahren und nach einer, allerdings umstrittenen Meinung auch im Exekutionsverfahren (kraft der Rezeption durch § 78 EO).

a) Die letzterwähnte Streitfrage wird von den Gerichten zweiter Instanz nach wie vor verschieden beantwortet; der OGH kann in dieser Frage nicht angerufen werden, sodaß auch eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch ihn nicht zu erwarten ist. Diese Streitfrage soll daher durch eine Ergänzung des § 65 EO (Art. III Z 2) geklärt werden, und zwar in einer Weise, die mit den Wertungen übereinstimmt, die der Rechtsmittelregelung der ZPO zugrunde liegen.

Es sollen daher bestimmte wichtige Entscheidungen im Exekutionsverfahren jedenfalls anfechtbar sein. Das sind Beschlüsse, mit denen über die Bewilligung, Einstellung, Aufschiebung oder Fortsetzung der Exekution entschieden wird, Beschlüsse über eine Haft, Beschlüsse über einen Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels (§ 7 Abs. 3 EO) und die im § 402 EO aufgezählten Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlassung, Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung oder einem Widerspruch („mit denen über . . . . entschieden wird“ bedeutet dabei nicht nur die positive, sondern auch die negative Entscheidung, „Einstellung“ nicht nur die gänzliche Einstellung der Exekution, sondern auch die Einschränkung als teilweise Einstellung).

b) Im Prozeß selbst ist die praktisch wichtigste Entscheidung, deren Anfechtbarkeit durch § 517 ZPO ausgeschlossen ist, die **Kostenentscheidung**. Hier hat die Ausweitung des Rechtsmittelausschlusses zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Die Kostenentscheidung soll deshalb in die Aufzählung derjenigen Entscheidungen aufgenommen werden, die auch bei Streitwerten bis 15 000 S anfechtbar sind (Art. II Z 5; dies entspricht der Rechtslage bis zur Siebenten Gerichtsentlastungsnovelle aus dem Jahr 1931).

c) Als Gegengewicht soll die Regelung im § 11 des Rechtsanwaltsstarifgesetzes erweitert werden, nach der für Kostenbestimmungsanträge und Kostenreurse bei geringfügigen Kostenbeträgen nur der Ersatz der Barauslagen, nicht aber des Rechtsanwalts honorars gebührt. Die geltende Grenze von 150 S soll auf 1 000 S angehoben werden (Art. V). Dadurch würde sichergestellt, daß Kostenreurse nur in wirtschaftlich vernünftigen Fällen erhoben werden und daß überdies der durch einen Kostenrekurs ausgelöste Kostenersatzanspruch nicht den strittigen Kostenbetrag weit übersteigt.

d) In diesem Zusammenhang soll auch klargestellt werden, daß **Statu sachen** nie unter die Berufungsbeschränkung des § 501 fallen (Art. II Z 4). Damit wird nur eine herrschende Praxis eindeutig im Gesetz verankert. Nach herrschender Auffassung ist ja die Berufungsbeschränkung des § 501 auch bei einer Bewertung des Klägers mit einem Betrag bis 15 000 S dann nicht anzuwenden, wenn der wirkliche Wert des Streitgegenstandes offensichtlich 15 000 S übersteigt; dies wird selbstverständlich bei einer Ehescheidung oder einer Vaterschaftsfeststellung immer anzunehmen sein. Die Bestimmung entspricht dem Grundgedanken des § 502 Abs. 5, der Statu sachen aus allen Revisionsbeschränkungen ausnimmt.

Des weiteren soll auch die Anfechtbarkeit des Endbeschlusses im **Besitzstörungsver-**

**fahren** übereinstimmend mit der Anfechtung des Urteils geregelt werden (Art. II Z 6). Auch hier beim § 518 ZPO ist strittig, ob der Endbeschluß unter den Rekursausschluß des § 517 fällt.

e) Im Zusammenhang mit diesen Änderungen des Rekursrechts sollen noch zwei weitere Bestimmungen präzisiert werden, deren Fassung derzeit zu Meinungsverschiedenheiten führt (die beiden Bestimmungen sind nicht auf geringe Streitwerte beschränkt):

Im § 521 Abs. 2 ZPO ist gesagt, daß die Rekursfrist „mit dem Tage nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung“ zu laufen beginne. Dies wiederholt für eine nach Tagen berechnete Frist, also die normale 14tägige, nur die Regel des § 125 Abs. 1, daß der Tag, an dem das die Frist auslösende Ereignis stattgefunden hat, nicht mitzurechnen ist. Bei der nach Wochen zu zählenden vierwöchigen Rekursfrist hat jedoch die Anwendung des § 125 Abs. 2 zu Unklarheiten geführt, nach ihr endet die Frist an dem Tag, der die gleiche Benennung hat, wie der Tag ihres Beginns; bei der Zustellung etwa an einem Mittwoch wurde die Ansicht vertreten, daß die Frist nicht am 4. Mittwoch danach ende, sondern erst am darauffolgenden Donnerstag, sodaß die Frist 29 Tage betragen würde. Es soll daher statt der obigen Formel gesagt werden „mit der Zustellung“ (Art. II Z 7).

Im § 402 Abs. 1 EO soll entsprechend der herrschenden Auffassung klargestellt werden, daß der Rekurs bei **einstweiligen Verfügungen** nur dann zweiseitig sein soll, wenn auch das Verfahren in erster Instanz bereits zweiseitig geworden war, wie es ohnedies in der hier rezipierten Regelung des § 521 a ZPO ausgedrückt ist (Art. III Z 4).

f) In nur losem Zusammenhang steht eine weitere Klarstellung, die auf Wunsch der Rechtsanwaltschaft vorgenommen wird, daß nämlich auch der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellte, also nicht rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Rechtsanwalt (§ 64 ZPO) nach § 32 ZPO andere Rechtsanwälte, Konzipienten oder Kanzleiangestellte mit der Vertretung betrauen darf (Art. II Z 1).

2. **ADV-Mahnverfahren (Zentralbestimmungen §§ 453 und 453 a ZPO)**: Die Zivilverfahrens-Novelle 1983 hat bereits die Grundlage für eine automationsunterstützte Durchführung des Mahnverfahrens gegeben. Die Vorarbeiten dafür sind soweit gediehen, daß dieses Vorhaben mit 1. Jänner 1986, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amtswegigkeit des Mahnverfahrens, beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien verwirklicht werden kann, dem größten mit Zivilsachen befaßten Bezirksgericht. Diese Verwirklichung bedarf jedoch noch ergänzender Bestimmungen außerhalb der ZPO; bei den Vorarbeiten hat sich überdies herausgestellt, daß die

schon seit 1983 geltenden Bestimmungen kleiner Ergänzungen bedürfen:

a) Wann ein Bezirksgericht auf die automationsunterstützte Durchführung des Mahnverfahrens umgestellt werden kann, hängt von verschiedenen Umständen außerhalb des Einflusses der Justizverwaltung ab, wie etwa vom Vorhandensein entsprechender Datenleitungen und sonstiger technischer Ausrüstungen. Bei der Bestimmung der umzustellenden Gerichte in eine Verordnung nach § 453 Abs. 2 ZPO kann daher der Zeitpunkt, zu dem dies tatsächlich möglich sein wird, nur sehr ungenau geschätzt werden. Nach dem Vorbild der §§ 1 und 22 des Grundbuchumstellungsgesetzes soll daher vorgesehen werden, daß die Umstellung nicht zu einem bereits in der Verordnung normativ bestimmten Zeitpunkt wirksam werden soll, sondern erst mit dem Eintritt aller dafür notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen, wobei dieser Zeitpunkt durch ein Edikt des Gerichtsvorstehers (bindend) festgestellt wird (Art. II Z 2).

b) Die Sonderregelungen, daß im Mahnverfahren die Klage nur einfach einzubringen und im allgemeinen dem Beklagten nur durch Wiedergabe in der gerichtlichen Erledigung zuzustellen ist (§ 453 a Z 1 und 2 ZPO), soll auf andere Schriftsätze im Mahnverfahren ausgedehnt werden, etwa Zustellanträge; die Sonderregel für automationsunterstützt hergestellte Ausfertigungen soll vom Mahnverfahren (§ 453 a Z 3 ZPO) durch eine Ergänzung des § 79 GOG auf den gesamten Justizbetrieb ausgedehnt werden, ähnlich § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG (die Aufhebung der Z 3 des § 453 a ZPO ist als Art. II Z 3 vorgesehen; die Ergänzung des § 79 GOG soll zusammen mit einem neuen § 79 a GOG im Rechtspflegergesetz normiert werden).

c) In diesem Zusammenhang sollen zwei Bestimmungen der JN geändert werden, die in der Praxis Probleme aufgeworfen haben:

§ 448 ZPO bestimmt, daß das Mahnverfahren nur bei Klagen anzuwenden ist, in denen ausschließlich die Zahlung eines 30 000 S nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird. Das wird überwiegend so ausgelegt, daß das Mahnverfahren auch dann ausgeschlossen ist, wenn in einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, deren Summe 30 000 S übersteigt, auch wenn diese Ansprüche nach § 55 JN — etwa für die Frage der Zuständigkeit — nicht zusammenzurechnen sind; diese Meinung entspricht auch der historischen Auslegung. Sie wird aber wegen des Hinweises auf den das Mahnverfahren betreffenden § 448 ZPO im § 55 Abs. 4 JN bezweifelt. Dieser Hinweis soll daher gestrichen werden (Art. I Z 1).

§ 56 JN in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 verpflichtet den Kläger zur Bewertung eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes in jedem Fall. Unterläßt er dies — etwa

weil der Streitwert nicht für die Zuständigkeit maßgebend ist — und führt das Gericht nicht sofort ein Verbesserungsverfahren durch, so kann es später zu Schwierigkeiten kommen — etwa durch den relativen Anwaltszwang —, wenn der Kläger den Streitgegenstand nachträglich mit einem 30 000 S übersteigenden Betrag bewertet. Für den Fall, daß der Kläger die ihm aufgetragene Bewertung unterläßt, soll daher eine subsidiäre gesetzliche Bemessung des Streitwertes vorgesehen werden (Art. I Z 2).

3. Erleichterung der Gehaltsexekution durch Auskunft der Sozialversicherungsträger über den Dienstgeber (Zentralbestimmung § 294 a EO): In der Zivilverfahrens-Novelle 1983 hat der Gesetzgeber mit § 294 a EO einen Weg beschritten, der dem Gläubiger die Gehaltsexekution ermöglichen soll, auch wenn er den Dienstgeber des Verpflichteten, also den Drittschuldner, nicht kennt. Dadurch sollen die Gehaltsexekution als die einfachste, mit den geringsten Kosten und Wertverlusten verbundene Exekutionsart gefördert, die Fahrnisexekution und das Offenbarungseidesverfahren zurückgedrängt werden, und zwar auch im Interesse des Verpflichteten. Schon damals hat der Justizausschuß die Auffassung geäußert, dieser Weg solle dadurch weitergeführt werden, daß der Gläubiger vom Sozialversicherungsträger Auskunft über den Dienstgeber des Verpflichteten erhält; der Ausschuß hat deshalb den Bundesminister für Justiz ersucht, Gespräche über die Möglichkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung zu führen (JAB 1337 BlgNR XV. GP 25).

Diese damals bereits angekündigten Gespräche sind inzwischen geführt worden und haben zum Einvernehmen über folgende Lösung geführt: Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger wird den Gerichten auf Anfrage Auskunft darüber geben, zu wem ein Verpflichteter in einem Arbeitsverhältnis oder in einer sonstigen Rechtsbeziehung steht, aus der ihm laufende, der Lohnpfändung unterliegende Bezüge zustehen (die weite Umschreibung der der Lohnpfändung unterliegenden Bezüge im § 1 Lohnpfändungsgesetz und damit im § 290 EO schließt auch Pensionen und ähnliche Versorgungsbezüge ein, sodaß auch Sozialversicherungsträger als bekanntzugebende Drittschuldner in Betracht kommen). Diese Anfrage soll nicht schriftlich, sondern automationsunterstützt dergestalt geschehen, daß diejenigen Gerichte, die über eine Datenleitung zum Bundesrechenamt verfügen (vorläufig alle Gerichte mit umgestelltem Grundbuch), über dieses und eine weitere Datenleitung direkt auf den Datenbestand des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger greifen können.

a) § 294 a EO (Art. III Z 3) sieht diese Mitwirkung des Hauptverbandes im Exekutionsverfahrens

vor, und zwar in einem automationsunterstützten Verfahren.

Die Verbindung mit dem Hauptverband — anstelle der einzelnen Sozialversicherungsträger — hat den Vorteil, daß dort praktisch alle Rechtsverhältnisse erfaßt sind, aus denen jemandem derartige Bezüge zustehen können, sodaß sich ein „Abklappern“ mehrerer Sozialversicherungsträger erübrigt. Allerdings hat der Hauptverband jede Person nur mit Namen und Versicherungsnummer verzeichnet, nicht jedoch mit den weiteren bei Gericht aktenkundigen Merkmalen, wie Beruf und Anschrift. Es ist daher notwendig, den Verpflichteten zusätzlich zum Namen wenigstens mit einem Teil der Sozialversicherungsnummer, nämlich dem Geburtsdatum, zu identifizieren. Andernfalls würden dem Gericht meist mehrere, oft sogar viele mit dem Verpflichteten namensgleiche Personen bekanntgegeben, was schon unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes bedenklich wäre.

Die Neuregelung schliesse es zwar nicht aus, die mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 geschaffene Form der Gehaltsexekution zusätzlich zu belassen. Einerseits war jedoch die praktische Erfahrung mit dieser Bestimmung eher enttäuschend; nur in etwa 6% der Fälle haben Verpflichtete den Dienstgeber angegeben, in einer Vielzahl von Fällen mußte der Gerichtsvollzieher einschreiten, um den Verpflichteten zur Beantwortung der Frage nach dem Dienstgeber zu verhalten. Andererseits sind kaum Fälle denkbar, in denen nach der geltenden Regelung ein Exekutionsobjekt aufgespürt werden kann, das nicht auch beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger aufscheint. Es wird daher vorgeschlagen, die neue Regelung an die Stelle der alten zu setzen.

Ergänzend dazu muß die Bestimmung über den Offenbarungseid (§ 47 EO) angepaßt werden (Art. III Z 1).

b) Überdies bedarf es ergänzender Bestimmungen im ASVG (Art. VI). Diese Bestimmungen über Auskünfte der Sozialversicherungsträger und ihres Hauptverbandes schaffen keine neuen derartigen Pflichten, sondern regeln nur eine vereinfachte Erfüllung bereits bestehender, etwa nach § 11 a GEG, § 186 AußStrG, § 32 UVG und verschiedenen strafverfahrensrechtlichen Regelungen. Eine Vereinfachung und Beschleunigung aller dieser Auskünfte liegt nicht nur im Interesse der Rechtspflege, sondern auch im Interesse der Sozialversicherungsträger und ihres Hauptverbandes. Überdies soll die Haftung des Hauptverbandes und seiner Mitglieder für Schäden ausgeschlossen werden, die sich aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des aufgesuchten Datenbestandes ergeben. Schließlich wird der Ersatz der mit derartigen Auskünften verbundenen Kosten geregelt (Art. VII).

**Dr. Paulitsch**  
Berichtersteller

c) Die neue Exekutionsmöglichkeit wird zu einer Steigerung der Zahl der Gehaltsexekutionen (bei einem gleichzeitigen zahlenmäßigen Rückgang anderer Exekutionsarten, insbesondere der Fahrnisexekution) führen, wodurch auch die für die Unternehmer mit der Berechnung des pfändbaren Teiles des Lohnes und dessen Überweisung an den betreibenden Gläubiger verbundene Belastung steigen wird. Die Wirtschaft hat daher ihren schon Jahrzehnte alten Wunsch nach einer Abgeltung dieser Belastung erneuert. Eine solche Vergütung liegt auch im Interesse des Dienstnehmers, weil erfahrungsgemäß Dienstgeber wegen der — bisher nicht abgolgtenen — Belastung durch die Lohnpfändung und die damit verbundenen Risiken dazu neigen, Dienstnehmer, gegen die eine Lohnpfändung läuft, zu kündigen. Eine entsprechende Entschädigungsregelung soll als § 11 b in das Lohnpfändungsgesetz eingebaut werden (Art. IV). Die Fassung der Bestimmung geht auf ältere Überlegungen zurück. Der Abs. 1 regelt die Zahlung und die Anrechnung dieses Betrags möglichst einfach: der Dienstgeber kann den Betrag von dem pfändbaren und daher an sich dem Gläubiger zustehenden Teil des Lohnes einbehalten. Der Betrag vermindert daher nicht das dem Verpflichteten zustehende Existenzminimum, sondern den dem betreibenden Gläubiger zur Tilgung seiner betriebenen Forderung zukommenden Betrag, die Schuld des Verpflichteten bleibt um diesen Betrag größer, ihre Abzahlung verlängert sich entsprechend.

d) Aus Anlaß dieser Änderung des Lohnpfändungsgesetzes soll in diesem noch eine weitere Frage klargestellt werden: § 3 enthält besondere Pfändungsfreistellungen für Bezüge, „die für die Dauer einesurlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährt“ werden (völlig unpfändbar) und für „Weihnachtzuwendungen“ (teilweise unpfändbar).

Durch das Ansteigen dieser Zuwendungen bis zu je einem ganzen Monatsbezug (13. und 14. Monatsgehalt) sind Zweifel entstanden, ob diese zwei zusätzlichen Monatsgehälter noch unter diese beiden Begriffe im § 3 fallen. Durch die erläuternde Beifügung der in der Praxis meist verwendeten Bezeichnungen für diese zusätzlichen Bezüge soll ausgedrückt werden, daß diese Sonderregeln über einen pfändungsfreien Betrag auf diese Bezüge anzuwenden sind. Dies stimmt im übrigen inhaltlich mit der Regelung überein, die § 98 a ASVG für Pensionen trifft.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 12 04

**Mag. Kabas**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, das Lohnpfändungsgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/1985, wird geändert wie folgt:

1. Im § 55 Abs. 4 hat die Wendung „das anzuwendende Verfahren (§ 448 ZPO),“ zu entfallen.

2. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Unterläßt der Kläger diese Angabe, so gilt als Streitwert der im § 49 Abs. 1 genannte Betrag.“

#### Artikel II

##### Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/1985, wird geändert wie folgt:

1. Im § 64 Abs. 1 wird der Z 3 folgender Halbsatz angefügt:

„§ 31 Abs. 2 und 4 sind sinngemäß anzuwenden;“.

2. Dem § 453 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung wird für die einzelnen darin angeführten Gerichte mit demjenigen Zeitpunkt wirksam, in dem die technischen und personellen Voraussetzungen bei diesem Gericht erfüllt sind; dieser Zeitpunkt ist vom Gerichtsvorsteher durch Edikt festzustellen; dieses Edikt ist spätestens 14 Tage vorher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen.“

3. Im § 453 a

a) hat die Z 1 zu lauten:

„1. Klagen und andere Schriftsätze im Mahnverfahren können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; § 81 Abs. 1 bleibt unberührt;“

b) wird der Z 2 folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt sinngemäß für andere Anträge im Mahnverfahren und die hierüber ergehenden Beschlüsse;“

c) hat die Z 3 zu entfallen.

4. Im § 501 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht in den im § 49 Abs. 2 Z 1, 2 a und 2 b JN bezeichneten Streitigkeiten.“

5. Dem § 517 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. wenn über Prozeßkosten entschieden worden ist.“

6. Dem § 518 wird folgender neuer dritter Absatz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag von 15 000 S, so kann der Endbeschluß nur aus den im § 501 angeführten Gründen angefochten werden.“

7. Der § 521 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses oder der Rekursentscheidung.“

#### Artikel III

##### Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1985, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 hat der zweite Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Der betreibende Gläubiger kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn eine Exekution nach

§ 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294 a nicht positiv beantwortet hat, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.“

2. Dem § 65 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„§ 517 ZPO gilt nicht für Beschlüsse nach § 7 Abs. 3, für Beschlüsse, mit denen über die Bewilligung, Einstellung, Aufschiebung oder Fortsetzung der Exekution oder eine Haft entschieden wird, sowie für die im § 402 aufgezählten Beschlüsse.“

3. Der § 294 a hat zu lauten:

„§ 294 a. Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung muß nicht näher bezeichnet sein. Es ist jedoch das Geburtsdatum des Verpflichteten anzugeben.

2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290 zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.

3. Gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen oder mehrere mögliche Drittschuldner bekannt, so hat das Gericht mit den in § 294 vorgesehenen Zustellungen an den Verpflichteten und den bzw. die Drittschuldner vorzugehen.

Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

Die Meldebehörden haben Personen, die ihnen eine Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hievon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen. Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und

ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen; er kann insbesondere ein Formblatt einführen, das der betreibende Gläubiger für seine Eingaben an das Gericht zu verwenden hat, und bestimmen, welche Gerichte derartige Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten haben und welches dieser Gerichte die übrigen Gerichte um die Durchführung derartiger Anfragen zu ersuchen haben.

2. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind verpflichtet, die in Abs. 1 Z 2 angeführten Daten den Gerichten zu übermitteln.“

4. Der § 402 Abs. 1 hat zu lauten:

„Hat das Verfahren einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, über einen Widerspruch nach § 397 oder über einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand, so ist der § 521 a der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für einen Rekurs der gefährdeten Partei gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wenn der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrag noch nicht einvernommen worden ist. Die Frist für den Rekurs und dessen Beantwortung beträgt 14 Tage.“

#### Artikel IV

##### Änderungen des Lohnpfändungsgesetzes 1985

Das Lohnpfändungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 450, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden eingefügt

a) in der Z 2 nach den Worten „über das Arbeitsinkommen hinaus gewährte Bezüge“ die Wendung „bis zur Höhe eines Monateinkommens (Urlaubszuschuß, Urlaubsbeihilfe, 14. Monatsgehalt und dergleichen)“;

b) in der Z 4 nach dem Wort „Weihnachtswendungen“ die Wendung „(Weihnachtsremuneration, 13. Monatsgehalt und dergleichen)“.

2. Nach dem § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b. (1) Der Drittschuldner kann als Ersatz der Kosten für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teils der Bezüge an den betreibenden Gläubiger von dem diesem zustehenden Teil der überwiesenen Forderung einbehalten:

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2%, höchstens jedoch 100 S,

2. bei den weiteren Zahlungen 1%, höchstens jedoch 50 S.

(2) In den Fällen des § 75 EO hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten auf dessen

Verlangen die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs. 1 zugekommen sind. Auf diesen Ersatzanspruch ist § 74 Abs. 2 EO anzuwenden.

(3) Ist die Berechnung des dem Drittschuldner nach Abs. 1 zustehenden Betrages strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.“

#### Artikel V

##### Änderung des Bundesgesetzes über den Rechtsanwaltsstarif

Im § 11 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 189/1969, über den Rechtsanwaltsstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird der Betrag von 150 S durch den Betrag von 1 000 S ersetzt.

#### Artikel VI

##### Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, über die Allgemeine Sozialversicherung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1985, wird geändert wie folgt:

1. Die Z 15 des § 31 Abs. 3 hat zu lauten:

„15. Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen aufzustellen sowie eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten einzurichten und zu führen und auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung an die Gerichte und sonstigen Justizbehörden zu erfüllen;“

2. Der § 31 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Soweit der Hauptverband im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 3 Z 14 und 15 die Verarbeitung und Übermittlung von Daten über Versicherte, Dienstgeber, andere bezugsauszahlende Stellen oder über Versicherungsträger für Versicherungsträger durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes für die genannten Verarbeitungen und Übermittlungen bedarf keiner Ermächtigung durch die Versicherungsträger sowie keines Vertrages

nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes mit diesen. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund von Unvollständigkeits- oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.“

#### Artikel VII

##### Kostenersatz für die Auskunft

Der Bund hat dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Übermittlung von Daten an die Gerichte und anderen Justizbehörden entstehen. Dieser Kostenersatz ist von den Bundesministern für Justiz und für soziale Verwaltung nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger einvernehmlich festzusetzen; er kann mit einem Pauschalbetrag festgelegt werden.

#### Artikel VIII

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollziehung

§ 1. Art. III Z 1 und 3, Art. IV, Art. VI sowie Art. VII dieses Bundesgesetzes treten mit dem 1. September 1986 in Kraft, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. März 1986.

§ 2. Es sind anzuwenden

1. der Art. I auf Klagen, die nach dem 28. Februar 1986 eingebracht werden;
2. der Art. II Z 5 bis 7, der Art. III Z 2 und 4 sowie der Art. V, wenn die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels nach dem 28. Februar 1986 zu laufen beginnt;
3. der Art. III Z 3 auf Exekutionsanträge, die nach dem 31. August 1986 eingebracht werden;
4. der Art. IV auf Zahlungen überwiesener Forderungen, die nach dem 31. August 1986 fällig geworden sind.

§ 3. Der Hinweis auf den § 49 Abs. 2 Z 1, 2 a und 2 b JN im § 501 ZPO in der Fassung des Art. II Z 4 dieses Bundesgesetzes gilt bis 31. Dezember 1986 als Hinweis auf den § 49 a Abs. 1 Z 1, 3 und 4 JN.

§ 4. Mit der Vollziehung des Art. VI dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Justiz.